

Stellungnahme des
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
zum
Referentenentwurf der Bundesregierung
des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes – 3.BMGÄndG

(Bearbeitungsstand: 14.06.2023)

Berlin, den 27.07.2023

Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. engagiert sich auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene für die Durchsetzung des Schutzes Betroffener von Menschenhandel und Ausbeutung sowie für von Gewalt betroffener Migrant*innen. Der KOK e.V. vernetzt 43 Fachberatungsstellen und bildet die Schnittstelle zwischen Praxis, Öffentlichkeit und Politik.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der KOK e.V. begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des 3.BMGÄndG, bedrohte und gefährdete Personen besser zu schützen. So stehen wir vielen Änderungen positiv gegenüber.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Punkten des Referentenentwurfes Stellung, die wir kritisch beleuchten möchten.

I. Art. 1 Nr. 8 3.BMGÄndG

Mit Art. 1 Nr. 8 3.BMGÄndG werden die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben und die Offenlegung der Identität der antragsstellenden Person normiert. Auch wenn weiterhin kein berechtigtes Interesse für die Abfrage von Daten geltend gemacht werden muss, so werden die benannten Änderungen aus Sicht des KOK e.V. mutmaßlich zwar das Schutzniveau von gefährdeten Personen erhöhen, die im öffentlichen Raum auftreten, nicht jedoch von anderen von Gewalt betroffenen Personengruppen.

Die Erhöhung der Schwelle für Auskunftsersuchen hat für Betroffene von Menschenhandel und häuslicher Gewalt kaum Auswirkungen, da Täter*innen in der Regel alle für eine automatisierte Melderegisterdatenauskunft erforderlichen Daten der Betroffenen haben: Einerseits, weil sie aus dem näheren bzw. familiären Umfeld der Betroffenen kommen oder aber die Ausweis- und Passdokumente der Betroffenen bekannt sind und/oder eingezogen wurden. Personenbezogene Daten, wie beispielsweise die Meldeadresse, können demnach trotz der Anhebung der Voraussetzungen nach Art. 1 Nr. 8 3.BMGÄndG abgefragt werden.

Einiger Schutz ist für Betroffene eine Auskunftssperre nach § 51 BMG. Um dem Ziel des Gesetzesentwurfes, insgesamt den Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen zu verbessern, gerecht zu werden, bedarf es daher einer Absenkung der Anforderungen an die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 BMG. Hiernach müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass den Betroffenen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Das Erwirken einer Auskunftssperre gestaltet sich für Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt in der Praxis als äußerst schwierig, da Meldebehörden oftmals erhöhte Anforderungen an die vorliegende Gefahr stellen oder sogar in Fällen von Menschenhandel eine Bestätigung einer Strafverfolgungsbehörde über die Gewaltbetroffenheit fordern. Dies gilt gleichermaßen für das Ersuchen von Auskunftssperren durch Mitarbeitende in spezialisierten Fachberatungsstellen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit von Täter*innen ihrer Klient*innen bedroht werden.

Der KOK e.V. fordert deshalb eine Absenkung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Auskunftssperre nach § 51 BMG in Form einer sog. Regelvermutung für Betroffene von Menschenhandel und häuslicher Gewalt sowie für Mitarbeitende von Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Menschen.

II. Art. 1 Nr. 10a, 10 b 3.BMGÄndG (§ 51 Abs. 4 BMG)

Die Verlängerung der gesetzlichen Frist der Auskunftssperre von zwei auf drei Jahre begrüßt der KOK e.V. Neben der Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung entlastet dieser Änderungsvorschlag Betroffene von Menschenhandel, Ausbeutung und häuslicher Gewalt. Gefahrenlagen dauern für Betroffene oft mehrere Jahre an. Durch die Neuregelung haben sie länger Zeit, um für ihren Schutz eine erneute Auskunftssperre zu ersuchen.

Auch die Etablierung einer vorläufigen Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung der Voraussetzungen ist für einen effektiven und sofortigen Schutz von gefährdeten Personen zielführend. Kritisch zu bewerten ist hingegen die Fristsetzung für die Dauer von bis zu drei Monaten. Es ist nicht ersichtlich, warum eine vorläufige Auskunftssperre nach drei Monaten enden sollte, wenn die Prüfung ggf. noch nicht abgeschlossen sein sollte. Der Schutzstatus von gefährdeten Personen muss unabhängig von einer willkürlich gesetzten Frist gewährleistet werden. Eine etwaige Untätigkeit der Meldebehörde, die länger als drei Monate andauert, darf nicht zulasten gefährdeter Personen gehen.

Der KOK e.V. fordert deshalb, die vorläufige Auskunftssperre nicht zu befristen.

III. Anpassung des § 52 Abs. 1 BMG

Im Zuge der Stellungnahme zum 3.BMGÄndG möchte der KOK e.V. die Gelegenheit nutzen und eine Anpassung des § 52 Abs. 1 BMG empfehlen. Hiernach richtet die Meldebehörde unentgeltlich einen bedingten Sperrvermerk für Anschriften von Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft in bestimmten Einrichtungen gemeldet sind. Sinnvollerweise sind Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt in § 52 Abs. 1 Nr. 2 BMG genannt. Zur Erreichung des Gesetzesziels, bedrohte und gefährdete Personen besser zu schützen, ist die Aufnahme von Einrichtungen des Opferschutzes

für Betroffene von Menschenhandel in die Auflistung notwendig. Die besondere Prüfpflicht sollte sich auf Auskünfte über Personen ausdehnen, die sich in Einrichtungen und Schutzhäusern für Betroffene von Menschenhandel aufhalten. Die personenbezogenen Meldedaten von Betroffenen von Menschenhandel sind im gleichen Maße schutzwürdig, wie die von Betroffenen von häuslicher Gewalt.

Der KOK e.V. fordert die Aufnahme von Einrichtungen zum Schutz von Betroffenen von Menschenhandel in § 52 Abs. 1 BMG.